

§ Nachrichtenblatt

für den Deutschen Pflanzenschutzdienst

Mit der Beilage: Amtliche Pflanzenschutzbestimmungen

15. Jahrgang Nr. 6	Herausgegeben von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem	Berlin, Anfang Juni 1935
	Erscheint monatlich / Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 2,70 R.M. Ausgabe am 5. jeden Monats / Bis zum 8. nicht eingetroffene Stücke sind beim Bestellpostamt anzufordern	
	Nachdruck mit Quellenangabe gestattet	

Richtlinien für die Überprüfung der Beschriftung der Packungen und der Werbe- und Aufklärungsschriften für arsenhaltige Schädlingsbekämpfungsmittel

Nach der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 24. April 1935 (RGBl. I S. 165) bedürfen Beschriftungen auf den Packungen und Behältnissen arsenhaltiger Schädlingsbekämpfungsmittel sowie deren Werbe- und Aufklärungsschriften, soweit sie die Herstellung oder Anwendung von Spritzbrühen oder die Anwendung von trockenen Stäubemitteln betreffen, vor der Ausgabe der Genehmigung der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft und des Reichsgesundheitsamtes.

Zur Durchführung dieser Verordnung geben die Biologische Reichsanstalt und das Reichsgesundheitsamt für die Beschriftung der Packungen und für die Werbe- und Aufklärungsschriften folgende Richtlinien bekannt:

I. Die Aufschrift auf den Packungen muß enthalten:

- a) das Wort »Gift« in möglichst großen Buchstaben, mindestens halb so groß wie die Buchstaben des Namens des Mittels; kleinste zulässige Größe: 5 mm,
- b) das Totenkopfsymbol in mindestens der gleichen Höhe wie die Buchstaben des Namens des Mittels; kleinste zulässige Höhe: 10 mm,
- c) die Kennzeichnung des Giftes als arsenhaltiges Mittel, z. B. »Arsenzubereitung«,
- d) die Angabe des Arsengehaltes in Hundertteilen, bezogen auf Arsen (As),
- e) die kurzgefaßten Ratschläge gemäß Anlage.

Für Spritzmittel muß die für die Herstellung der Spritzbrühe aufgestellte Anweisung, sofern sie der Packung nicht gesondert beigegeben ist, auf der Packung selbst aufgedruckt sein. Sie muß der Verordnung vom 17. Juli 1934 entsprechen.

Packungen für Bleiarzeniat müssen an in die Augen springender Stelle den deutlich erkennbaren Hinweis enthalten, daß dieses für die Anwendung im Weinbau verboten ist.

Der Name des Mittels und die unter a) bis d) angeführten Angaben müssen auf der Vorderseite der Packung in deutlich erkennbarer Weise, an in die Augen springender Stelle, in weißer Schrift auf schwarzem Grunde angebracht sein.

Das Wort »Gift!« und das Totenkopfsymbol sollen sich möglichst an drei Stellen der Packung, darunter auf der Vorderseite und auf dem Deckel, befinden.

Das Wort »Gift!« und das Totenkopfsymbol müssen auf der Vorderseite der Packung in der Nähe des Namens des Mittels stehen und dürfen von Fabrikmarken, Bildern usw. weder begleitet noch umgeben sein.

Weitere Angaben können auf den Packungen in schwarzer Schrift auf weißem Grunde ausgeführt sein.

Farben dürfen nur in Form von einfarbigen Streifen zur etwa gewünschten Kennzeichnung verschiedener Erzeugnisse einer und derselben Firma Verwendung finden.

Eine Ausschmückung bzw. Umrahmung der Beschriftung mit reklamehaften Bildern oder die Anbringung sonstiger Bilder (ausgenommen Fabrikmarken) auf den Packungen ist unzulässig.

II. Die Werbe- und Aufklärungsschriften müssen, soweit sie die Herstellung und Anwendung von Spritzbrühen oder die Anwendung von trockenen Stäubemitteln betreffen, enthalten:

1. an hervorragender Stelle im Zusammenhang mit dem Namen des Mittels
 - a) das Wort »Gift!«,
 - b) das Totenkopfsymbol,
 - c) die Kennzeichnung des Giftes als arsenhaltiges Mittel, z. B. »Arsenzubereitung«,
 - d) die Angabe des Arsengehaltes in Hundertteilen, bezogen auf Arsen (As) (hinsichtlich der Größenverhältnisse dieser Angaben gelten dieselben Maße, wie sie unter I. für die Aufschrift auf den Packungen festgelegt sind),

2. den Hinweis auf die vom Reichsgesundheitsamt gemeinsam mit der Biologischen Reichsanstalt aufgestellten Vorsichtsmaßregeln (etwaige vom Hersteller angegebene besondere Vorsichtsmaßregeln dürfen mit den vorgenannten amtlichen nicht im Widerspruch stehen),
3. bei Mitteln, die im Weinbau Verwendung finden sollen, den gesetzlich für ihre Anwendung vorgeschriebenen jährlichen Endtermin,
4. bei Bleiarfeniat den Hinweis, daß dieses für die Anwendung im Weinbau verboten ist.

III. Werden in Werbe- und Aufklärungsschriften für die Herstellung von Spritzbrühen Vorschriften gegeben, so müssen diese im Einklang mit der Verordnung vom 17. Juli 1934 stehen. — Es wird erwartet, daß die Hersteller auch in sonstigen Schriften und Veröffentlichungen die gesetzlichen Bestimmungen über die Anwendung von Arsenmitteln beachten.

IV. Die für die Beschriftung erteilte Genehmigung darf nicht reklamemäßig ausgenutzt werden.

V. Zur Durchführung der Überprüfung der Beschriftung von Packungen und Werbeschriften sind seitens der Hersteller die Anträge auf Genehmigung bei der Biologischen Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, zu stellen; gleichzeitig sind von den zur Abgabe kommenden Packungsaufschriften und Werbeschriften je 5 Stück an die Fachgruppe »Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel«, Berlin W 35, Regentenstr. 16, zu senden, die nach Durchsicht des eingegangenen Materials die Weiterleitung an die Biologische Reichsanstalt vornimmt.

Stimmen Beschriftungen für Groß-, Mittel- und Kleinpäckungen desselben Mittels in Anordnung, Schrift und Größenverhältnis völlig überein, so daß sie sich lediglich durch besondere Ausmaße unterscheiden, so ist als Muster die Beschriftung der kleinsten Packung einzureichen, sofern die Firma schriftlich versichert, daß die vorstehenden Bestimmungen auch für die anderen Packungen genau eingehalten werden.

Anlage

Winzer! Obstbauer!

Seid vorsichtig mit Arsenmitteln bei der Schädlingsbekämpfung!

1. Arsenmittel nur anwenden, wenn unumgänglich nötig!
2. Seid vorsichtig bei der Herrichtung der Mittel zum Gebrauch!
3. Tragt beim Stäuben, wenn dieses nicht zu entbehren ist, Atemschützer oder wenigstens ein Tuch vor Mund und Nase!
4. Wascht Euch sorgfältig Gesicht und Hände nach der Arbeit und vor dem Essen oder Rauchen!
5. Beachtet genauestens in Eurem eigenen Interesse die amtlich aufgestellten Vorsichtsmaßregeln, die jeder Packung beiliegen müssen!
6. Sucht sofort den Arzt auf, wenn sich — auch nur leichte — Erkrankung nach dem Arbeiten mit arsenhaltigen Mitteln einstellt!

Der Stand der Ausbreitung der Bisamratte in Deutschland

(Mit einer Verbreitungskarte.)

Von Erika von Wining.

In der folgenden Übersicht sowie auf der beigegebenen Verbreitungskarte wird der Stand der Ausbreitung der Bisamratte (*Fiber zibethicus* L.) in Deutschland bis zum Herbst bzw. Ende des Jahres 1934 wiedergegeben; in den Vordringungsgebieten wurden auch die von den mit der Durchführung beauftragten Stellen bereits übermittelten Fangergebnisse für das Jahr 1935 mit verarbeitet¹⁾.

Wie bei der Wiedergabe der letzten Verbreitungskarte²⁾ wurde auch im vorliegenden Falle das zusammenhängende Ausbreitungsgebiet durch waagerechte und das bayerisch-württembergisch-badische Vordringungsgebiet durch senkrechte Schraffur gekennzeichnet. Die außerhalb des Befallsgebietes und teilweise sehr weit davon entfernt liegenden ehemaligen Fundstellen, an denen sich in der Berichtszeit keine weiteren Bisamratten mehr gezeigt haben, wurden als Punkt mit Kreis eingetragen und mit der zugehörigen Jahreszahl versehen.

¹⁾ Preussisches Landwirtschaftsministerium, Berlin, April 1933 bis März 1934; Hauptstelle für Pflanzenschutz, Halle (Saale), bis Dezember 1934; Hauptstelle für Pflanzenschutz, Hannover, bis April 1935; Hauptstelle für Pflanzenschutz, Potsdam, bis April 1935; Hauptstelle für Pflanzenschutz, Landsberg (Warthe), bis April 1935; Hauptstelle für Pflanzenschutz, Breslau, bis September 1934; Bayerische Landesanstalt für Pflanzenschutz und Pflanzenschutz, München, bis September 1934; Württembergische Landesanstalt für Pflanzenschutz, Hohenheim, bis Dezember 1934; Staatliche Landwirtschaftliche Versuchstation, Dresden, bis Dezember 1934; Landesbauernschaft Thüringen, Weimar, bis Dezember 1934; Hauptstelle für Pflanzenschutz, Augustenberg i. B., bis April 1935; Hauptstelle für Pflanzenschutz, Bernburg, bis Mai 1935; Hauptstelle für Pflanzenschutz, Hamburg, bis April 1935; Regierungspräsident, Hildesheim.

²⁾ Vgl. Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst, 1934, Nr. 3, S. 24 ff.

Das Ausbreitungsgebiet der Bisamratte ist, wie aus dem Vergleich der beiden Verbreitungskarten für die Jahre 1933 und 1934 augenfällig hervorgeht, wesentlich größer geworden. Besonders in Schlesien und in Bayern verlaufen die Grenzen des Befallsgebietes bedeutend weiter nördlich bzw. westlich als auf der Karte für 1933. Aus Anhalt wurde eine sehr große Zunahme der Fangzahlen mitgeteilt.

In Bayern wurde, wie alljährlich, die sogenannte »Spermlinie« wiederum eingetragen, obgleich ihr nicht die einstige Bedeutung zukommt, da sie seit 1932 nicht mehr gehalten werden konnte, d. h. von diesem Zeitpunkt an ist es nicht mehr möglich gewesen, alle Ansiedlungen des Schädlings westlich dieser Linie wieder zu säubern. Das östlich der Spermlinie gelegene Altbefallsgebiet ist waagrecht, der westlich der Linie sich hinziehende Vordringungsgürtel senkrecht schraffiert. Während im Jahre 1933 im Regierungsbezirk Schwaben nur der Nordostzipfel von Bisamratten heimgesucht war, wurde in der Berichtszeit aus dem weitaus größten Teile des Regierungsbezirkes über das Auftreten des Schädlings berichtet. Damit rückt die Bisamratte in breiter Front der gesamten Ostgrenze Württembergs bedrohlich nahe. Abgesehen von der räumlichen Ausbreitung des Schädlings in Bayern hat auch eine Verdichtung des Befalles stattgefunden.

In Württemberg wurden im Jahre 1934 in den Oberämtern Gerabronn und Mergentheim 13 und in dem württembergischen Teil der Tauber 32 Bisamratten erlegt.

In Baden wurde die Bisamratte in Unterbalbach, B. A. Tauberbischofsheim festgestellt.